

Entschlagsrechte von Auskunftspersonen

§ 7 VO-UA

§ 7. (1) Die Aussage darf von einer Auskunftsperson verweigert werden:

- über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines
1. Angehörigen (§ 72 StGB) betreffen oder für sie oder für einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde;
 - über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder eine der in Z 1
 2. bezeichneten Personen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde;
 - in bezug auf Tatsachen, über welche sie nicht würde aussagen können, ohne eine gesetzlich
 3. anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, sofern sie von der Pflicht zur Geheimhaltung nicht gültig entbunden wurde oder sie als öffentlich Bediensteter gemäß § 6 zur Aussage verhalten wurde;
 4. in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als Verteidiger oder Rechtsanwalt bekannt geworden ist;
 5. über Fragen, welche die Auskunftsperson nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 6. über die Frage, wie die Auskunftsperson ihr Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Die Aussage kann in den unter Z 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht.

Dazu Prof. Funk im Standard vom 20.1.2012

"Die Regelungen der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse entsprechen denen der Strafprozessordnung", sagt der Verfassungsrechtsexperte Bernd-Christian Funk. "Es besteht aber eine Besonderheit. Die Verweigerung ist hier ein fragebezogenes Verweigerungsrecht und nicht wie in der Strafprozessordnung personenbezogen." Der ehemalige Finanzminister müsste also während der Untersuchungssitzung bei jeder Frage angeben, weshalb er seine Aussage verweigert, und dies auch begründen.

[...] Der Untersuchungsausschuss entscheidet dann, ob die Weigerung rechtmäßig ist. War sie seiner Meinung nach nicht gerechtfertigt, kann er sich noch an das Bezirksgericht Innere Stadt wenden. Er muss dort um eine Beugestrafe ansuchen, wobei das Gericht dann noch einmal selbst überprüfen muss, ob die Weigerung zu Recht erfolgt ist oder nicht. "Ein relativ kompliziertes Verfahren also, aber verständlich aus dem Gesichtspunkt der Wahrung von Verteidigungsrechten", so Funk. Dass Grassers Anwalt das Schweigen seines Mandanten öffentlich ankündigt, ist zwar möglich, eine pauschale Entschlagung entspricht aber laut Funk nicht der Verfahrensordnung.